



Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in NRW zur Änderung des Runderlasses „Fünf-Tage-Woche an Schulen“ (RdErl. d. Kultusministeriums v. 24.6.1992) Entwurf von Juni 2007

Vorbemerkung

Die Landeselternschaft der Gymnasien begrüßt die größere Flexibilität, die die Änderung des Bezugerlasses für die Schulen mit sich bringt. Viele Elternvertreter der Gymnasien hatten vor dem Entwurf bei uns angerufen und um diese erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten gebeten.

Ein besonderes Anliegen der Landeselternschaft war es stets, dass es der einzelnen Schule freigestellt bleibt, ob sie sich für Unterricht am Samstag oder am Nachmittag entscheidet. Wir vertrauen den Gymnasien und ihren Schulkonferenzen, dass sie zum Wohl der Schüler die richtige Entscheidung für ihre Schulgemeinschaft treffen.

Grundsätzlich spricht sich die Landeselternschaft dafür aus, dass den Schülern der 5. und 6. Jahrgangsstufen nicht mehr als 30 Unterrichtswochenstunden erteilt werden. Sollte an Gymnasien der Nachmittagsunterricht unvermeidbar sein und die betreffenden Schulen sich gegen Samstagsunterricht entscheiden, dürfen diese Schulen mit der organisatorischen Durchführung einer sinnvoll gestalteten Mittagspause nicht allein gelassen werden. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sollten für die Schulen bereitgestellt werden.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu 1. Nr. 1.2

Die Landeselternschaft begrüßt als Neuerung besonders die ausdrückliche Erwähnung, dass Samstagsunterricht auch für Teilstufen möglich ist.

Zu 2. Nr. 2.2

Die Landeselternschaft schlägt vor, dass die Sätze des Absatzes 2.2 wie folgt umgestellt werden:

Über die Organisation von Vor- und Nachmittagsunterricht in der Sek. I und Sek. II entscheidet die Schulkonferenz. In der Sekundarstufe I endet der Vormittagsunterricht spätestens nach sechs Stunden.

Durch die Umstellung wird deutlich, dass die Schulkonferenz grundsätzlich über die Verteilung des Unterrichts auf den Schultag entscheidet.

Zu 2. Nr. 2.3

Die vorgesehene Veränderung, die ebenfalls den Schulen mehr Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet – insbesondere auch im Hinblick auf die Kurse der Sekundarstufe II und der Einrichtung von Kooperationen mit anderen Gymnasien – findet unsere volle Zustimmung.

Zu 3 Nr. 4.3

Wir bitten um die redaktionelle Berichtigung der Absatzbezeichnungen. Es muss heißen:
„In Nr. 4.3 wird die Bezeichnung ‚1.3‘ durch die Bezeichnung ‚1.1‘ ersetzt.“

Düsseldorf, den 14. September 2007